



Stefan Flachsmann

Herbstsemester 2024

Militärstrafrecht

7. Januar 2025

Dauer: 60 Minuten

Maximale Anzahl Punkte: 20 Punkte

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 9 Seiten und 20 Aufgaben.

Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Auf eine Frage folgen jeweils vier Antworten. Beurteilen Sie bei jeder davon, ob sie richtig oder falsch ist. Es können 1, 2, 3, 4 oder es kann auch keine der Antworten richtig sein.
- 1 Punkt für 4 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 1/2 Punkt für 3 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 0 Punkte für weniger als 3 richtige Antworten.

Hinweise zum Ausfüllen

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das separate Lösungsblatt zu übertragen (s.u.). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

Hinweise zum separaten Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



1.

Ziff. 310a des Reglements «Organisation der Ausbildungsdienste» (ODA) regelt in der seit 2023 gültigen Ausgabe die «Verwendung von privaten Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)» unter anderem wie folgt:

2 Es sind namentlich sämtliche Bild-, Ton- und Videoaufnahmen verboten, die bei (bewusstem oder unbewusstem) Bekanntwerden den Erfolg einer militärischen Aktion, die Sicherheit von beteiligten Personen oder die weitere Nutzung von militärischen Einrichtungen gefährden.

(...)

3 Ebenso sind Aufnahmen untersagt, die gegen die guten Sitten oder gegen das Ansehen der Uniform als Ausdruck der Zugehörigkeit zur Armee verstossen.

Bis Ende 2022 war das Erstellen der Aufnahmen noch bis auf wenige Ausnahmen verboten. Dennoch waren und sind die sozialen Medien voll von Aufnahmen, welche während des Militärdienstes erstellt wurden.

Soldat Max ist 2024 im Wiederholungskurs. Er filmt seine Kameraden beim Essen im Feld mit seinem Mobiltelefon.

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Das Erstellen dieser Aufnahmen ist generell verboten.
- b. Es kann die Ansicht vertreten werden, dass aufgrund der sogenannten «normativen Kraft des Faktischen» die Einschränkungen für das Erstellen von Aufnahmen ab 2023 gelockert wurden.
- c. Das Filmen beim Essen ist generell verboten, weil es gegen die guten Sitten verstösst.
- d. Die Lockerung entspricht auch dem Erfordernis der Rechtmässigkeit im Sinne der Subsidiarität des Eingriffs durch die Dienstvorschrift kann auch als falsch bezeichnet werden.

2.

Vor dem in Aufgabe 1. erwähnten Essen wurde ein Gefechtsschiessen mit scharfer Munition durchgeführt. Nach dem Essen ist ein 10-Kilometer-Marsch zurück in die Unterkunft geplant. Während des Marsches löst sich aus dem Gewehr von Max ein Schuss. Die Soldaten Hans, Peter und Heinz erleiden Gehörtraumata, da sie sich in unmittelbarer Nähe von Max befanden, als sich der Schuss löste. Die Passantin Martina, welche mit ihrem Hund in der Nähe unterwegs ist, erleidet kein Gehörtrauma, obwohl der Schuss unmittelbar an ihrem Ohr vorbei geht.

Vorgabe: Max hat eine Sicherheitsvorschrift verletzt. Das Gehörtrauma ist als tatbestandsmässiger Erfolg i.S. von Art. 124 MStG zu qualifizieren.

Max wird angeklagt. Welche der folgenden Aussagen zum Urteil des Militärgerichts sind richtig?

- a. Das Militärgericht ist nicht zuständig, weil Martina eine Zivilperson ist.
- b. Das Militärgericht verurteilt Max wegen Art. 72 MStG und Art. 124 MStG. Es nimmt echte Idealkonkurrenz an.
- c. Gleiches Urteil wie Antwort b. Aber das Militärgericht nimmt unechte Idealkonkurrenz an.
- d. Das Militärgericht darf Martina an der Hauptverhandlung befragen.



3.

Nach Art. 47 Abs. 1 lit. d Ziff. 4 der Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP) vom 22. November 2017 (Stand am 1. Januar 2024) beträgt die Ausbildungsdienstpflicht bei einer Militärärztin oder einem Militärarzt als Subalternoffizier mindestens 456 Tage.

Welche der folgenden Aussagen sind in diesem Zusammenhang richtig?

- a. Die Chefin oder der Chef der Armee kann die Ausbildungsdienstpflicht eigenmächtig um maximal 10 Prozent erhöhen.
- b. Für die Erhöhung der Ausbildungsdienstpflicht ist eine Verfassungsänderung nötig.
- c. Eine allfällige tatbestandsmässige Absicht zur Verweigerung des Militärdienstes muss sich auf die Gesamtheit der nach in der «Parallelwertung in der Laiensphäre» verbleibenden Dienstage richten.
- d. Die in Variante c genannte Absicht ist nur dann tatbestandsmässig, wenn sie sich auf die konkrete Diensttagezahl – im Beispiel also 456 Tage – bezieht.

4.

Unter dem Link <https://www.vtg.admin.ch/de/anrechnung-von-diensttagen> (zuletzt besucht am 17.10.2024) findet sich folgende Passage:

«Dienstage im Assistenzdienst

In der normalen Lage sind alle Angehörigen der Armee verpflichtet, entsprechend ihrem militärischen Grad eine bestimmte Anzahl Ausbildungsdienstage zu leisten. Der Ausbildungsdienst umfasst die Rekrutenschule, die Wiederholungskurse sowie die Teilnahme an Lehrgängen, Kursen, Übungen und Rapporten. Der Assistenzdienst ist hingegen ein Einsatz der Armee und dient nicht der Ausbildung der Armeeangehörigen. Daher werden die im Assistenzdienst geleisteten Dienstage nur teilweise an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.»

Das Militärgesetz regelt die Anrechenbarkeit wie folgt:

Art. 65a Anrechnung von Friedensförderungs- und Assistenzdienst an die Ausbildungsdienstpflicht

1 Einsätze im Friedensförderungsdienst und im Assistenzdienst werden besoldet und an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

(...)

3 Bei einem grösseren Truppenaufgebot oder bei länger dauernden Einsätzen kann der Bundesrat anordnen, dass der Assistenzdienst nicht oder nur teilweise an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet wird.

Welche der folgenden Aussagen in diesem Zusammenhang sind richtig?

- a. Der Assistenzdienst wird immer voll an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.
- b. Der Assistenzdienst wird nie an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.
- c. Assistenzdienst ist Fremder Militärdienst nach Art. 94 MStG.
- d. Assistenzdienst wurde während der Coronapandemie geleistet.



5.

Soldat Hans hat die Rekrutenschule und einen Wiederholungskurs absolviert. Obwohl es ihm im Militärdienst gefällt, stellt er das Gesuch um Zulassung zum Zivildienst.

Art. 1 und 18 des Zivildienstgesetzes lauten wie folgt:

«Art. 1 Grundsatz

Militärdienstpflichtige, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, leisten auf Gesuch hin einen länger dauernden zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach diesem Gesetz.»

«Art. 18 Zulassung

1 Zum Zivildienst zugelassen wird, wer den Einführungstag vollständig besucht und sein Gesuch danach bestätigt hat. Die Vollzugsstelle legt die Anzahl der zu leistenden Zivildienstage und die Dauer der Zivildienstpflicht fest.

(...)»

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Hans kann nur dann zum Zivildienst zugelassen werden, wenn er den Militärdienst effektiv nicht mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann.
- b. Das Vorliegen einer Unvereinbarkeit des Militärdiensts mit dem Gewissen von Hans kann als gesetzliche Fiktion bezeichnet werden, obwohl es Hans im Militärdienst gefällt.
- c. Hans wird mit dem Besuch des Einführungstags zivildienstpflichtig.
- d. Hans kann nur dann zum Zivildienst zugelassen werden, wenn er vor Stellung seines Gesuchs einen konkreten Militärdienst verweigert hat.

6.

Art. 76 MStG erfasst die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über den Wachtdienst nicht. Der fahrlässige Verstoss gegen Vorschriften über den Wachtdienst ist entsprechend nach Art. 76 MStG nicht strafbar.

Weshalb ist bei Vorliegen einer fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über den Wachtdienst ein Rückgriff auf Art. 72 MStG nicht möglich, obwohl es sich bei den Vorschriften über den Wachtdienst um Dienstvorschriften handelt?

- a. Das strafrechtliche Analogieverbot / Art. 1 MStG (Keine Sanktion ohne Gesetz) verbieten dies.
- b. Art. 76 MStG stellt gegenüber Art. 72 MStG eine «lex specialis» dar.
- c. Diese Aussage stimmt nicht. Ein Rückgriff auf Art. 72 MStG ist möglich und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über den Wachtdienst sind nach Art. 72 Abs. 2 MStG als Nichtbefolgung von Dienstvorschriften strafbar.
- d. Das Rückwirkungsverbot verbietet dies absolut.



7.

Die in Zürich wohnhafte norwegisch-schweizerische Doppelbürgerin Astrid glaubt, dass in der Schweiz, wie in Norwegen, eine Wehrpflicht für Frauen besteht. Da sie sich dem Schweizer Militärdienst entziehen möchte, schneidet sie sich am Tag vor ihrem 18. Geburtstag den linken kleinen Finger ab.

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Astrid macht sich nach Art. 95 Ziff. 1 Abs. 1 MStG strafbar.
- b. Astrid macht sich nicht nach Art. 95 Ziff. 1 Abs. 1 MStG strafbar.
- c. Eine Verstümmelung kann in jedem Fall nur durch in der Schweiz wehrpflichtige Männer begangen werden.
- d. Astrid unterliegt einem Sachverhaltsirrtum bezüglich ihrer Wehrpflicht in der Schweiz.

8.

An ihrer Geburtstagsparty lernt Astrid (siehe Frage 7) den norwegischen Militärfanatiker und Major im norwegischen Militär Odin kennen und verliebt sich Hals über Kopf in diesen. Odin motiviert Astrid den norwegischen Militärdienst zu leisten und verspricht ihr die Heirat, wenn sie dem norwegischen Militär beitrifft. Astrid meldet sich für den norwegischen Militärdienst an und tritt den Dienst in Oslo am 1. März 2024 an.

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Astrid macht sich nach Art. 94 Abs. 1 MStG strafbar.
- b. Odin macht sich nach Art. 94 Abs. 3 MStG strafbar.
- c. Odin kann sich aufgrund seiner ausländischen Staatsbürgerschaft nicht nach Art. 94 MStG strafbar machen.
- d. Astrid bleibt aufgrund Art. 94 Abs. 2 MStG straflos.

9.

Bei verschiedenen Delikten wird bei Tatbestandsmerkmalen zwischen materiellen und formellen Begriffen unterschieden.

Welche der folgenden Aussagen sind in diesem Zusammenhang richtig?

- a. Beim Straftatbestand der Verletzung militärischer Geheimnisse nach Art. 106 MStG wird zwischen einem materiellen und einem formellen Geheimnisbegriff unterschieden.
- b. Der Rechtsdienst des Nachrichtendienstes der Armee entscheidet, ob der materielle oder der formelle Geheimnisbegriff gilt.
- c. Beim Straftatbestand des Wachtverbrechens oder -vergehens nach Art. 76 MStG wird zwischen einem materiellen oder einem formellen Begriff des fremden Militärdienstes unterschieden.
- d. Beim Straftatbestand des fremden Militärdienstes nach Art. 94 MStG wird zwischen einem materiellen oder einem formellen Begriff der Wache unterschieden.



10.

Art. 135 Abs. 1 des Militärgesetzes (MG) lautet wie folgt:

Schaden infolge dienstlicher Tätigkeit

1 Der Bund haftet ohne Rücksicht auf das Verschulden für den Schaden, den Angehörige der Armee oder die Truppe Dritten widerrechtlich zufügen:

- a. durch eine besonders gefährliche militärische Tätigkeit; oder
- b. in Ausübung einer anderen dienstlichen Tätigkeit.

Welche der folgenden Aussagen sind in diesem Zusammenhang richtig?

- a. Falls Angehörige der Armee dem Bund Schaden zufügen, führt dies immer zu einem Haftungsausschluss nach Art. 135 Abs. 1 MG.
- b. Falls Angehörige der Armee in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit einem privaten Hauseigentümer Schaden zufügen, führt dies dazu, dass dieser Hauseigentümer nach Art. 135 Abs. 1 MG gegen diese Angehörigen der Armee keinen direkten Schadersatzanspruch hat. kann auch als falsch bezeichnet werden.
- c. Art. 135 Abs. 1 MG gilt für alle Angehörigen der Armee.
- d. Der Bund haftet nach Art. 135 Abs. 1 MG auch dann, wenn Angehörige der Armee in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit ohne Verschulden Privatpersonen Schaden zufügen.

11.

Welche der folgenden Aussagen zum Allgemeinen Teil II des Militärstrafrechts sind richtig?

- a. Strafmilderung hat im MStG eine andere Bedeutung als im StGB.
- b. Es gibt im MStG zwei Nebenstrafen: Den Ausschluss aus der Armee nach Art. 49 MStG und die Degradation nach Art. 35 MStG.
- c. Bei Vorliegen eines vermeidbaren Verbotsirrtums, mildert das Gericht die Strafe.
- d. Bei Vorliegen eines vermeidbaren Sachverhaltsirrtums, mildert das Gericht die Strafe immer.

12.

Welche Aussagen zum Begriff der «retrospektiven Konkurrenz» sind richtig?

- a. Es gibt diesen Begriff nicht.
- b. Der Begriff betrifft nur Fälle von unechter Idealkonkurrenz.
- c. Die mit dem Begriff verbundene Regel zur Beurteilung zur Konkurrenzfragen ist auch im militärischen Disziplinarstrafrecht anwendbar.
- d. Der Begriff ist im bürgerlichen und im militärischen Strafrecht inhaltlich gleich.



13.

Welche der folgenden Aussagen zur Strafzumessung (im Militärstrafprozess oder im militärischen Disziplinarstrafrecht) sind richtig?

- a. Es wird zumindest in der Lehre (also z.B. in der Vorlesung Militärstrafrecht) die Meinung vertreten, es dürfe im militärischen Disziplinarstrafrecht der Aspekt der Generalprävention zumindest nicht ignoriert werden.
- b. Das objektive Tatunrecht wird unter die sog. Täterschaftskomponente (früher Täterkomponente) subsumiert.
- c. Eine gute dienstliche Führung wirkt sich – aus Sicht der Täterschaft – zumindest nicht negativ auf die zu erwartende Strafe aus.
- d. Das Asperationsprinzip führt bei der Strafzumessung zu einem gewissen «Mengenrabatt». Das Kumulationsprinzip nicht.

14.

Welche Aussagen zur Thematik Einvernahme sind richtig?

- a. Man muss immer alle vorbereiteten Fragen stellen, auch wenn diese bereits beantwortet wurden.
- b. Wer befragt, muss immer darauf Rücksicht nehmen, ob die befragte Person die ihr gestellten Fragen auch versteht.
- c. In der deutschen Schweiz wird eine Einvernahme auf Hochdeutsch durchgeführt und auf Dialekt protokolliert.
- d. Wenn die beschuldigte Person einen Offiziersrang bekleidet und sie im Militärstrafprozess nicht die Wahrheit sagt, wird dieses Verhalten (neben einem allfälligen Rechtspflegedelikt) immer als reiner Disziplinarfehler nach Art. 180 MStG in Verbindung mit dem Dienstreglement der Armee bestraft.

15.

Die Soldaten Heinrich, Max und Fridolin rücken nach dem Urlaub zu spät ein. Die Kompanie-Kommandantin Annemarie führt ein Disziplinarverfahren durch.

Welche(s) Vorgehen der Kommandantin ist/sind rechtlich korrekt?

- a. Heinrich kommt fünf Minuten zu spät. Es ist zulässig, ihn zu ermahnen oder zu belehren.
kann auch als falsch bezeichnet werden.
- b. Max kommt fünf Stunden zu spät. Annemarie erachtet eigentlich eine Ausgangssperre als gerechte Strafe. Sie bestraft Max aber aus generalpräventiven Gründen mit 20 Tagen Arrest.
- c. Fridolin rückt zusammen mit Heinrich ein. Annemarie bestraft Fridolin mit 100.- Franken Disziplinarbusse.
- d. Annemarie verzichtet auf eine Befragung von Max, da bei fünf Stunden der Fall für sie klar ist: Max kann nur vorsätzlich handeln.



16.

Das Tribunal militaire 1 führt in Lausanne in den Räumlichkeiten des Tribunal cantonal eine Hauptverhandlung durch. Welche Aussagen sind richtig?

- a. Das Tribunal militaire 1 ist ein Militärgericht erster Instanz.
- b. Die Verfahrenssprache des Tribunal militaire 1 ist grundsätzlich Französisch.
- c. Da das Tribunal cantonal auch das kantonale Appellationsgericht (zweite Instanz) beherbergt, kann das Tribunal militaire 1 als Militärgericht erster Instanz dort nicht tagen.
- d. Militärgerichte haben ihre eigenen Gerichtssäle.

17.

Es ereignet sich ein Schiessunfall auf dem Artillerie-Schiessplatz auf dem Simplon. Der Kanonier Daniele wird angeklagt der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften im Sinne von Art. 72 MStG und der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 124 MStG. Daniele hat zwar das Bürgerrecht von Bellinzona, er ist aber in Bülach im Kanton Zürich aufgewachsen und seine Muttersprache ist Deutsch. Er spricht kein Wort Italienisch.

Welche Aussagen sind richtig?

- a. Die Gerichtsverhandlung findet vor dem Tribunal militaire 1 statt, da sich der Unfall im Kanton Wallis ereignet hat.
- b. Die Gerichtsverhandlung findet in Locarno vor dem Tribunale militare 3 statt, da Daniele Tessiner ist.
- c. Die Gerichtsverhandlung kann in Brig vor dem Militärgericht 2 stattfinden, da Danieles Muttersprache Deutsch ist.
- d. Um sich ein Bild vom Unfallort zu machen, kann das Militärgericht 2 dort einen Augenschein oder Lokaltermin durchführen. kann auch als falsch bezeichnet werden

18.

Welche der folgenden Aussagen zum Untersuchungsbefehl sind richtig?

- a. Es muss immer ein Untersuchungsbefehl vorliegen. kann auch als falsch bezeichnet werden
- b. Der Bundesrat kann eine vorläufige Beweisaufnahme anordnen, wenn die zuständige Stelle keinen Untersuchungsbefehl erlässt.
- c. Das Parlament kann eine Voruntersuchung anordnen, wenn die zuständige Stelle keinen Untersuchungsbefehl erlässt.
- e. Bei Vorliegen eines dringenden Tatverdachts auf ein Verbrechen braucht es keinen Untersuchungsbefehl. kann auch als richtig bezeichnet werden.



19.

Über welche Fachbereiche verfügt die Militärjustiz bei der Untersuchung?

- a. Fachbereich Cyber- und Computerkriminalität.
- b. Fachbereich Ausland. kann auch als falsch bezeichnet werden
- c. Fachbereich Sexualdelikte.
- d. Fachbereich Flugunfälle. kann auch als falsch bezeichnet werden

20.

Welche Aussagen zum Verfahren vor dem Appellationsgericht im Militärstrafprozessrecht sind richtig?
Lesen Sie die Antworten genau durch.

- a. Das Gericht ist nach Art. 182 MStP nicht an die Anträge der Parteien gebunden.
- b. Aufgrund von Art. 182 MStP gilt das Verbot der «reformatio in peius» (Schlechterstellungsverbot) nicht.
- c. Bei den Parteivorträgen hat nach Art. 181 Abs. 2 MStP der Appellant oder die Appellatin das erste Wort, falls nur eine Partei appelliert.
- d. Das Appellationsgericht tagt in einer Besetzung mit fünf Richterinnen oder Richtern.